

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)208**

Öffentliche Anhörung am 9. Februar 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 15/2328 -

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen
zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-
Emissionshandelsgesetz - TEHG)

Antworten von Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt,
Mannheim, auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD,
CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Antworten von Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Mannheim

Zu den Fragen der Fraktion der SPD

1. Wird die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten ... angemessen umgesetzt?

Antwort: lässt sich erst mit ergänzendem NAP-Gesetz beurteilen

4. Welche Argumente sprechen für bzw. gegen eine Ansiedlung der Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt ?

Antwort: Staat als Systemadministrator; Sachnähe zum Umweltschutz

6. Ist Möglichkeit für die Emissionshandelsstelle ein verbindliches elektronisches Verfahren vorzusehen, wünschenswert und wird sie im Gesetz hinreichend umgesetzt ?

Antwort: ja

7. Ist das System der Sanktionen ausreichend und angemessen ?

Antwort: ja, durch §§ 17-19

10. Inwieweit ist die europaweite Harmonisierung der Abgabefristen für die Emissions-Berichte sichergestellt ?

Antwort: Durch Art. 14 III der Richtlinie gemeinschaftsrechtlich vorgegeben

Zu den Fragen der Fraktion der CDU/CSU

3. Welche Betroffenheiten gibt es für die Wirtschaft insgesamt durch den durch das TEHG eingeführten Emissionshandel?

Antwort: Da nur bestimmte Sektoren/Anlagen erfasst werden, besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen

8. Wie können Kostenentlastungen mindestens in gleicher Höhe bei konventionellen Klimaschutzmaßnahmen (EEG, KWKG, ÖkoSteuer, Selbstverpflichtung, etc.) erreicht werden? In der Begründung zum TEHG wird die Kostenentlastung auf bis zu 500 Mio. Euro beziffert.

Antwort: CO₂ Ziele kann über mehrere Instrumente erreicht werden

11. Mit welchem bürokratischen Mehraufwand für die am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen ist zu rechnen?

Antwort: hoch

12. Welche Auswirkungen auf die europäische und internationale Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Industrien sind zu erwarten?

Antwort: Kernkraft profitiert

13. Wie sind diese Auswirkungen vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Kyoto-Protokoll noch nicht in Kraft getreten ist und wohl vorerst auch nicht in Kraft treten wird?

Antwort: Vorauseilender Gehorsam

14. Sollte der Emissionshandel wegen des Nichtinkrafttretens des Kyoto-Protokolls ausgesetzt werden?

Antwort: Mit Inkrafttreten der Richtlinie besteht eine nationale Verpflichtung zur Einführung des Emissionshandels

15. Welche Auswirkungen hat die EU-Osterweiterung auf den Emissionshandel insbesondere auch vor dem Hintergrund der Nicht-Ratifizierung des Kyoto-Protokolls?

Antwort: Neue Mitgliedstaaten werden in den von der Richtlinie vorgezeichneten Emissionshandel einbezogen

19. Ist die Kompatibilität des Europäischen Emissionshandels zur nationalen Gesetzgebung gewährleistet?

Antwort: BImSchG-Problematik: Der ordnungsrechtliche Ansatz des Immissionsschutzrechts mit seinen starren Anforderungen (Vorsorgegebot, Grenzwerte) kollidiert mit dem marktwirtschaftlichen Instrument des Emissionshandels, der einen „Pflichtenfreikauf“ zulässt. Dies erfordert eine Neuinterpretation des Vorsorgegebots, bei dem auch Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden müssen.

20. Wie sind die nationalen Gesetze (EEG, KWKG, BImSchG, Ökosteuer) mit dem Europäischen Emissionshandelssystem vereinbar?

Antwort: Nationale Zusatzbelastung. Zwischen den nationalen Gesetzen einerseits und dem Emissionshandel andererseits besteht kein Widerspruch, da die Mitgliedstaaten in der Entscheidung frei sind, zu wieviel Prozent sie die CO₂-Reduktionsverpflichtungen mittels Emissionshandel erreichen wollen. Auch die RL geht davon aus, dass der Emissionshandel nur ein Instrument unter mehreren ist. Die unterschiedlichen Instrumente mit ihren Systemen bestehen unabhängig voneinander und ergänzen sich. Ein angemessener Nachteilsausgleich für KWK-Anlagen im Rahmen des Emissionshandels gleicht lediglich die Wettbewerbsnachteile der KWK-Anlagen gegenüber dezentralen Feuerungsanlagen aus, die nicht unter den Emissionshandel fallen aus. Kraft-Wärme-Kopplung vermeidet aufgrund ihrer höheren Primärenergieausnutzung systembedingt CO₂-Emissionen und trägt somit zu einer nachhaltigen Reduktion bei. Das Europäische Emissionshandelssystem fügt sich auch hins. des BImSchG ein, da für die unter der Richtlinie fallenden Anlagen bereits jetzt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

22. Sollten, wegen des europäischen Emissionshandels die bestehenden Instrumente (EEG, KWKG, BImSchG, Ökosteuer) ersetzt werden?

Antwort: Der Emissionshandel ist ein Instrument mit dem Schwerpunkt der CO₂-Reduktionen. Die übrigen Instrumente verfolgen darüber hinaus auch noch andere Ziele, die durch den Emissionshandel nicht abgedeckt werden. So ist z.B. der Schutz der Atmosphäre lediglich einer der von BImSchG verfolgten Zwecke, daher kann BImSchG auch nicht von Emissionshandel ersetzt werden. Im übrigen ist es für eine Bewertung des Zusammenwirkens der Instrumente noch zu früh. Sofern sich ein entsprechender Bedarf zeigt, ist zu gegebener Zeit über eine Neuausrichtung der Instrumente zu entscheiden.

23. Ergibt sich daraus, dass der TEHG-E ein Genehmigungsverfahren regelt, eine Zustimmungspflicht durch den Bundesrat?

Antwort: je nach Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Bundes- und Länderbehörden

24. Ist es sinnvoll im TEHG-E grundsätzliche Zuständigkeiten für das Regelwerk festzulegen, ohne dass das gesamte Regelwerk vorliegt?

Antwort: Nein

25. Könnte eine Umsetzung des Europäischen Emissionshandels durch ein Gesetz nicht einfacher und unbürokratischer erfolgen?

Antwort: Ja

27. Kann der parlamentarische Gesetzgeber von den Vorgaben der Planungsentscheidung bei der Gesetzgebung des Gesetzes über den Nationalen Allokationsplan abweichen oder bedeutet die Planungsentscheidung eine weitgehende Präjudizierung des Gesetzes über den Nationalen Allokationsplan?

Antwort: Gefahr der Entmachtung des Parlaments, wenn zwingende Bindung an Kommissionsentscheidung besteht.

31. Bietet das vorgeschlagene System eine ausreichende Rechtssicherheit und Klagemöglichkeiten für die Anlagebetreiber?

Antwort: Ja, durch § 12. Im NAP-Gesetz ist die Rückhaltung eines Vorrats zur Korrektur der Zuteilungsentscheidungen erforderlich

32. Welcher Rechtsschutz wird gegen den Nationalen Allokationsplan gegeben sein?

Antwort: Nur Anfechtungsklage gegen Zuteilungs-VA gem. § 12

Zu den Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3. Sollte im Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan, auf das im § 7 des TEHG verwiesen wird, neben der Gesamtmenge und den konkreten Allokationsregeln noch weiteres geregelt werden, z.B. die Festlegung von Zielen für die einzelnen Makrosektoren? Wie kann auf der Grundlage des TEHG sichergestellt werden, dass alle Akteure und Sektoren vergleichbare Anstrengungen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts unternehmen?

Antwort: Ungleichbehandlungen zwischen den Sektoren ist entgegenzusteuern (Beispiel: Wettbewerbsgleichheit von Straßenverkehr und Bahn, die auf Energie angewiesen ist und daher mittelbar vom Emissionshandel belastet wird). Gerechte Verteilung der CO₂-Reduktionsziele zwischen den Makrosektoren ist rechtlich geboten. Bereits das Gesetz über den Nationalen Allokationsplan sollte Ziele für die einzelnen Makrosektoren definieren. Dabei ist zu berücksichtigen, wer welche CO₂-Reduktionen verursacht. Z.B. CO₂-Einsparungen durch den Ausbau und die Verdichtung von KWK-Fernwärmenetzen werden nach derzeitigem Diskussionsstand nicht dem Energiesektor, sondern dem Haushaltssektor gutgeschrieben. Anstelle vermiedene CO₂-Emissionsrechte verkaufen zu können, muss der KWK-Anlagenbetreiber für die effiziente KWK-Mehrerzeugung Zertifikate zukaufen.